

TOP 2:

Viertes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Drucksache: 17/17

Die Vorlage geht auf eine Initiative der Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag zurück, der das Gesetz am 15. Dezember 2016 beschlossen hat.

Die Bundesregierung hat am 1. Juni 2016 den Ersten Bericht über die Auswirkungen des Conterganstiftungsgesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften vorgelegt (Bundestagsdrucksache 18/8780). Bewertet wurde in dem Bericht auch die Effizienz des Verfahrens zur Gewährung von Leistungen für spezifische Bedarfe. Der Bericht hat neben positiven Entwicklungen problematische Abgrenzungsfragen bei der Gewährung der Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe und erhebliches Verbesserungspotential bei der Gewährung dieser Leistungen aufgezeigt. Er hebt ferner die Notwendigkeit der Beratung der Betroffenen bei der Beantragung von Leistungen anderer Kostenträger hervor.

Unabhängig von der Evaluation besteht auch Klarstellungsbedarf bei den Kompetenzen von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat. Gleichzeitig ist etwa bei Fragen der Haftung dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Organmitglieder ehrenamtlich tätig sind. Ferner ist die Effizienz der Kompetenzwahrnehmung, etwa beim Fehlen von Organmitgliedern, zu verbessern.

Das Gesetz sieht daher unter anderem anstelle von individuell bedarfsdeckenden Leistungen für spezifische Bedarfe eine Gewährung pauschaler Leistungen ohne gesonderten Antrag vor. Dadurch entfallen auch Abgrenzungsfragen, die das Verwaltungsverfahren belasten. Die frei werdenden Kapazitäten sollen zukünftig der Beratung der Betroffenen dienen.

Zur Klärung der Kompetenzfragen zwischen Stiftungsvorstand und -rat sollen die bisher in der Satzung geregelten Aufgaben enumerativ im Gesetz aufgeführt werden. Die Haftung ehrenamtlich tätiger Organmitglieder soll entsprechend der für ehrenamtlich tätige Organmitglieder in Vereinen geregelt werden.

Der Bericht über die Gesetzesanwendung und eventuellen Nachbesserungsbedarf soll künftig alle vier Jahre erstattet werden. Die Änderung des Gesetzes soll ferner zu redaktionellen Anpassungen genutzt werden. So entsprechen die im Gesetz aufgeführten Mindest- und Höchstbeträge der Conterganrente nicht mehr den tatsächlichen Beträgen, die sich infolge der dynamischen Anpassung der Conterganrente an die Rentenentwicklung ergeben.

Der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen. Er empfiehlt darüber hinaus eine Entschließung zu fassen, die unter anderem eine Reform der Stiftungsstruktur anmahnen soll.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **BR-Drucksache 17/1/17** ersichtlich.